

SATZUNGEN

des Oberösterreichischen Tennisverbandes

unter Berücksichtigung von Klarstellungen der Pflichten der ordentlichen Mitglieder § 4, Aktualisierung der Aufbringung der Mittel § 5, Erweiterung im Vorstand § 11 sowie Abgrenzungen der Aufgaben im Vorstand § 13, Änderungen der Anti-Doping Regelungen § 17, beschlossen am ordentlichen Verbandstag vom 21. Oktober 2021 und gültig ab 22. Oktober 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen "*Oberösterreichischer Tennisverband*" (OÖTV) und hat seinen Sitz in Linz. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich.
2. Zweck des Verbandes ist die
 - a) Wahrung und Förderung der Interessen des Tennissports in Oberösterreich.
 - b) Zusammenfassung aller den Tennissport betreibenden Vereine und Sektionen von Vereinen.
 - c) Vertretung der Interessen des Tennissports gegenüber Ämtern, Behörden, den übergeordneten Sportorganisationen sowie den durch das Landessportgesetz bestimmten Gremien.
 - d) Veranstaltung und Durchführung von Turnieren, Vereinswettspielen und Meisterschaften.
 - e) Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssportes.
 - f) Schiedsrichterliche Entscheidungen in Streitfällen zwischen einzelnen Verbandsvereinen.
 - g) Vorsorge für die Einhaltung der Satzungen und sonstiger Ordnungen aller Art, sowie Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller seiner Mitglieder und Tennisspieler.
 - h) Pflege der Beziehungen zu anderen Sportverbänden, insbesondere im Rahmen der Landessportorganisation.
 - i) Förderung und Errichtung von Tennisanlagen.
 - j) Ausbildung von Lehrpersonal in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie in eigener Verantwortlichkeit.

Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn abgestellt.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

1. Ehrenmitglieder
2. ordentliche Mitglieder
3. außerordentliche Mitglieder

zu 1.: Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich für den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von allen Abgaben befreit und können mit beratender Stimme am Verbandstag teilnehmen. Die Wahl erfolgt über Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit am Verbandstag. Ehemalige Präsidenten und verdiente Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten gewählt werden.

zu 2.: Ordentliche Mitglieder können alle Tennissport betreibenden Vereine sowie Sektionen von Vereinen Oberösterreichs sein, sofern deren Satzungen dem §1 dieser Satzungen und den vereinsgesetzlichen Bedingungen entsprechen und die Satzungen des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV) und des OÖTV anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft eines Vereines beim OÖTV ist automatisch mit der Mitgliedschaft beim ÖTV verbunden. Ordentliche Mitglieder haben am Verbandstag des OÖTV ihr Stimmrecht.

zu 3.: Einzelmitglieder der oberösterreichischen Tennisvereine erlangen die Zugehörigkeit zum OÖTV durch die Mitgliedschaft in einem OÖTV-Mitgliedsverein. Alle außerordentlichen Mitglieder des OÖTV erlangen mit dieser Mitgliedschaft gleichzeitig die außerordentliche Mitgliedschaft beim ÖTV. Alle außerordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich das Recht am Verbandstag des OÖTV teilzunehmen, allerdings ohne Stimmrecht.

§ 3 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des OÖTV teilzunehmen, auf dem Verbandstag das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Beim Verbandstag haben Vereine mit einem gemeldeten Tennisplatz eine und für jeden weiteren gemeldeten Platz eine weitere Stimme.

Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes und die Antragstellung ist nur einer Person gestattet. Maßgeblich für die Errechnung der Stimmen sind jene Zahlen, die zum 31. Dezember des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres gemeldet wurden.

Das Stimmrecht jener ordentlichen Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung bis zum 31.12. eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband nicht nachgekommen sind, ruht solange, bis sie den Nachweis erbringen, dass sie 14 Tage vor Ausübung des Stimmrechtes ihre Rückstände abgedeckt haben.

§ 4 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Zweck nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen sowie die Mitgliedsbeiträge in der vom Verbandstag beschlossenen Höhe bis zum 15. April eines jeden Jahres zur Gänze zu überweisen.

Ist ein Mitglied bis zum 30. April eines jeden Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen, ist es für den Meisterschafts- sowie Turnierbetrieb des Jahres gesperrt und an der Meisterschaft nicht teilnahmeberechtigt.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Statuten dem OÖTV vorzulegen.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erhält der OÖTV durch:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
3. besondere Zuwendungen der Vereine und freiwillige Spenden
4. Subventionen
5. Zuwendungen durch Sponsoren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes auf dem Verbandstag beschlossen.

§ 6 Austritt

Der Austritt eines Vereines kann nur mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefes, welcher entsprechend den Statuten des Vereines zu zeichnen ist, anzuzeigen. Der Austritt enthebt nicht von Zahlungsverpflichtungen für das abgelaufene Kalenderjahr und allenfalls für weiter zurückliegende Zeiträume.

§ 7 Ausschluss

1. Der Antrag auf Ausschluss eines Vereines kann von einem Verein, einem Vorstandsmitglied und dem ÖTV gestellt werden.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Die Sitzung des Vorstandes ist binnen 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Ausschluss anzuberaumen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzugehen, wobei die Einladung zu beinhalten hat, dass in dieser Sitzung über den Ausschluss entschieden wird.
3. Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung ist die Berufung an einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zulässig. Dieser außerordentliche Verbandstag hat dann innerhalb eines weiteren Monats zu tagen. Für die Aufhebung des Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der am Verbandstag anwesenden Stimmen notwendig.
4. Ausgeschlossene Vereine sind trotzdem zur Bezahlung der Beiträge des Ausschlussjahres und aller Rückstände verpflichtet.

§ 8 Organe

1. Der Verbandstag
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Die Disziplinarkommission
5. Das Schiedsgericht

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

1. Der ordentliche Verbandstag soll zwischen dem 15. März und 1. Mai eines jeden Jahres abgehalten werden. Ort, Tag und Stunde jedes Verbandstages sind allen Mitgliedern spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, inkl. der eingebrachten Anträge, mitzuteilen. Ferner sind Ort, Tag und Stunde nach Möglichkeit im offiziellen Organ des OÖTV bekanntzumachen. Mit der Einladung hat den ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig die Stimmkarte zuzugehen, welche den Namen des ordentlichen Mitgliedes sowie die Anzahl der Stimmen zu enthalten hat. Der Inhaber der Stimmkarte ist zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Antragstellung berechtigt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes sowie jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages gesetzt wird. Der entsprechend begründete Antrag muss alljährlich bis zum 15. Februar nachweislich an den Vorstand des OÖTV abgesandt werden.
3. Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages muss binnen 4 Wochen erfolgen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (Stimmen) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gewünscht wird. Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
Ansonsten gelten in analoger Anwendung die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag.
4. Jeder Verbandstag kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge können nur dann in Behandlung gezogen werden, wenn dies der Verbandstag mit 3/4 Mehrheit beschließt. Die 3/4 Mehrheit ist von den anwesenden Stimmen zu berechnen.
5. Der Verbandstag ist, wenn ordnungsgemäß einberufen, zum festgesetzten Termin beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes inkl. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) der Beschluss auf Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer.
 - c) die Wahl des Vorstandes (auf die Dauer von drei Jahren)
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer (auf die Dauer von drei Jahren)
 - e) die Änderung der Satzungen inkl. der Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzungen ist.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Abgaben und sonstigen Gebühren über Antrag des Vorstandes.
 - g) die Beschlussfassung über Anträge.
2. Die Tagesordnung hat ferner den Punkt "Allfälliges" zu enthalten
3. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist und mit Ausnahme von Wahlen bei denen eine absolute Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen durch Erheben der Hände (außer bei Wahlen) gefasst. Eine Abstimmung mittels Stimmkarte erfolgt nur, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
Die Abstimmung bei Wahlen hat grundsätzlich mit Stimmkarten zu erfolgen, durch Erheben der Hand nur dann, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten dagegen Einspruch erhebt. Die Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so hat eine engere Wahl zwischen den 2 Kandidaten stattzufinden, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erreicht haben.

§ 11 Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus max. zwölf Personen, und zwar:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten, deren Zahl drei nicht übersteigen darf
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Obmann des Wettspielreferates
 - g) dem Obmann des Frauenreferates
 - h) dem Obmann des Jugendreferates
 - i) dem Obmann des Regel- und Disziplinarreferates
 - j) dem Obmann des Seniorenreferates
 - k) dem Obmann des Breitensportreferates
 - l) dem Obmann des Aus- und Fortbildungsreferates
2. Es ist anzustreben, dass jeder Vizepräsident neben seiner Funktion als Stellvertreter des Präsidenten eine weitere Vorstands- oder Referentenfunktion bzw. den Vorsitz einer Kommission übernimmt. Sollte wegen der Zusammenlegung von Vorstandsfunktionen die Zahl der Vorstandsmitglieder unter acht sinken, so können weitere Referenten mit einer Vorstandsfunktion betraut werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fällt die gesamte Leitung des OÖTV im Rahmen des Verbandszweckes soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ zufällt.
2. Der Vorstand hat sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung zu geben.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, der außerdem den Vorsitz führt, einberufen, wobei möglichst eine 14-tägige Einberufungsfrist einzuhalten ist. Vorstandsbeschlüsse können auch, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, durch telefonische Rücksprache eingeholt werden. Auch in diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen und nachträglich vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.
4. Über ausdrückliches Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
5. Vorstandssitzungen haben bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate, stattzufinden.
6. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt dies der Vorstand durch eigene Zuwahl bis zum nächsten Verbandstag.
8. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines dem Verband angehörenden Vereines sein. Überdies dürfen sie in den letzten drei Jahren nicht von der Disziplinarkommission verurteilt worden sein.
9. Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen aus, steht ihm ungeachtet dessen nur eine Stimme zu.
10. Binnen vier Wochen nach Wahl des Vorstandes hat der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder*

1. Der *Präsident* leitet die Verbandsgeschäfte und führt den Vorsitz im Vorstand und beim Verbandstag. Bei Abstimmungen, bei denen sich eine Stimmengleichheit ergibt, gilt jener Antrag als beschlossen, für den der Präsident votiert. Der Präsident vertritt den Verband nach innen und nach außen und beruft den Vorstand nach eigenem Ermessen oder über Antrag zu Sitzungen ein. Sämtliche Schriftstücke, aus denen dem Verband eine Verpflichtung erwächst, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das zuständige Gremium eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.
2. Die *Vizepräsidenten* sind grundsätzlich gleichrangig. Der Präsident kann jedoch jeweils einen Vizepräsidenten bestimmen, der ihn bei seiner Abwesenheit vertritt. Liegt keine derartige Verfügung vor, so nimmt der am längsten amtierende Vizepräsident, in weiterer Folge der an Lebensjahren älteste Vizepräsident die Vertretung des Präsidenten wahr.
3. Der *Kassier* hat im Auftrag des Vorstandes Beiträge, Umlagen, Abgaben und Strafen einzuziehen, den Rechnungsverkehr abzuwickeln, den finanziellen Jahresbericht und den Budgetvoranschlag zu verfassen. Ausfertigungen des Verbandes, aus denen sich eine finanzielle Verpflichtung ergibt, zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.

4. Der *Schriftführer* besorgt und fertigt die Korrespondenz des Verbandes, soweit in der Geschäftsordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Er verantwortet ferner die Protokolle von Verbandstagen und Vorstandssitzungen, die vom Sekretariat erstellt werden.
5. Dem *Sportwart* obliegt im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Ermächtigung die Führung und Koordination der sportlichen Aufgaben des Verbandes.
6. Dem *Obmann des Wettspielreferates* obliegt die Organisation im Bereich des Mannschaftswettspielbetriebes unter Beachtung der Wettspielordnung des ÖTV. Weiters obliegt ihm die Führung des Schiedsrichterwesens.
7. Dem *Obmann des Frauenreferates* obliegen alle Maßnahmen zur Förderung im Bereich des Spielbetriebs für Frauen.
8. Dem *Obmann des Jugendreferates* obliegen alle Förderungsmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit sowie die Durchführung der Jugendmeisterschaft unter Beachtung der Wettspielordnung des ÖTV.
9. Dem *Obmann des Regel- und Disziplinarreferates* obliegen die Überwachung und Einhaltung der Regel- und Disziplinarordnung und die Ergreifung von Sofortmaßnahmen bei oder nach Verstößen.
10. Dem *Obmann des Seniorenreferates* obliegen alle Förderungsmaßnahmen im Bereich des Spielbetriebes für Senioren.
11. Dem *Obmann des Breitensportreferates* obliegen alle Maßnahmen zur Förderung des Breitensportes.
12. Dem *Obmann des Aus- und Fortbildungsreferates* obliegen alle Maßnahmen zur Förderung und Sicherung des Tennisinstruktorennachwuchses sowie die Kontakthaltungen im schulspezifischen Bereich. Darüber hinaus die Leitung des Behindertensports.

§ 14 Referenten und Kommissionen

Für die Referate und Kommissionen gilt folgende Regelung:

1. Umgehend nach der Wahl des Vorstandes durch den Verbandstag hat der Vorstand die erforderlichen Referenten und Kommissionen zu bestellen.
2. Die bestellten Referenten und Kommissionen unterstehen in Ausübung ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Sie können dem Vorstand mit beratender Stimme beigezogen werden. Im übrigen haben sie jedoch ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Ermächtigungen selbständig durchzuführen.
3. Sämtliche Referenten und Kommissionen haben sich bei der Durchführung ihrer Tätigkeit möglichst des Verbandssekretariates zu bedienen.
4. Die Funktionsdauer der Referenten und Kommissionen endet mit Ablauf der Funktionsdauer des Vorstandes.

§ 15 Rechnungsprüfer* (Verbandskontrolle)

Die Rechnungsprüfer haben zu jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die von ihnen vorgenommene Einschau in die Geschäftsunterlagen des OÖTV zu erstellen. Dieser Bericht kann von zwei Rechnungsprüfern gemeinsam erstattet werden. Es hat aber jeder Rechnungsprüfer das Recht, einen eigenen Bericht abzugeben.

Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabrechnung, der Kassaführung und des Rechnungs- und Belegwesens zu überprüfen.

Es steht ihnen aber weiters das Recht zu, den Verbandstag auf allfällige unzumutbare oder überhöhte Ausgaben hinzuweisen, sowie konkrete Anträge zur Verbesserung des Rechnungs- und Kassawesens zu stellen. Der Verbandstag hat das Recht, den Rechnungsprüfern neben ihren allgemeinen Überprüfungsaufgaben konkrete Aufträge im Rahmen der von ihnen vorzunehmenden Einschau zu erteilen, der Präsident und der Vorstand können den Rechnungsprüfern empfehlen, neben ihren allgemeinen Überprüfungsaufgaben Detailprüfungen durchzuführen.

§ 16 Disziplinarwesen des OÖTV

1. Das Disziplinarwesen des OÖTV wird durch die Disziplinarordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzungen ist.
2. Unabhängig davon steht es dem Vorstand des OÖTV zu, im Rahmen seines generellen Weisungs- Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu treffen. Diese haben ihre Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Regel- und Disziplinarreferat bzw. die Disziplinarkommission.

§ 17 Anti-Dopingbestimmungen

1. Der OÖTV, die ihm zugehörigen Organisationen (Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping-Regelungen der ITF. Des Weiteren sind der OÖTV sowie dessen Mitglieder und den Vereinen zugehörigen Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
2. Der OÖTV, dessen Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.
4. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
5. Die dem OÖTV und dessen Vereinen zugehörigen Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Eine unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren kann zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person führen, in welchem das zuständige Disziplinarorgan jeweils einzelfallbezogen entscheidet.
6. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des OÖTV sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organen, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
7. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmenden Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 18 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, soweit nicht solche Streitigkeiten durch die Disziplinarordnung dem Regel- und Disziplinarreferat bzw. der Disziplinarcommission zugewiesen werden.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Schiedsrichter nominiert, die einen Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt in der Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
4. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist für alle Beteiligten endgültig.

§ 19 Sekretariat

1. Zur Durchführung sämtlicher sich aus dem Verbandszweck ergebenden Arbeiten wird ein Sekretariat, falls notwendig mit Zweigstellen, eingerichtet. Im Rahmen dieses Sekretariates ist die erforderliche Anzahl von angestellten Mitarbeitern zu beschäftigen.
2. Sämtliche Organe, Referenten und Kommissionen haben sich bei der Durchführung ihrer Tätigkeit möglichst des Sekretariates zu bedienen, bzw. besteht Informationspflicht gegenüber dem Sekretariat.

3. Zu Referenten bzw. Mitgliedern von Kommissionen können vom Vorstand auch Verbandsangestellte bestellt werden.
4. Dienstrechtlicher und disziplinarer Vorgesetzter sämtlicher Dienstnehmer ist der Präsident des OÖTV oder das von ihm dafür bestimmte Vorstandsmitglied.

§ 20 Sitzungsprotokolle - Geschäftsjahr

1. Von sämtlichen Sitzungen sind Protokolle zu verfassen. Die Sitzungsprotokolle sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zu übermitteln.
2. Das Geschäftsjahr des OÖTV ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des OÖTV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß durchzuführen und den allfälligen Überschuss einem gemeinnützigen tennissportlichen Zweck zuzuführen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzungen

Diese Satzungen treten am Tag nach dem Beschluss durch den Verbandstag in Kraft.

* die Formulierungen beziehen sich auf Frauen in gleicher Weise

DISZIPLINARORDNUNG

des Oberösterreichischen Tennisverbandes

Allgemeines

1. Zweck der Disziplinarordnung ist es, in Angelegenheiten des Tennissportes die Zuständigkeit und Verfahrensweise bei der Regelung von Disziplinarangelegenheiten sowie Art und Ausmaß der Bestrafung festzulegen.
2. Der Disziplinarordnung unterliegen die Mitglieder des OÖTV, sowie die Mitglieder der Vereine und Sektionen und die hauptberuflichen und nebenberuflichen Angestellten und freien Mitarbeiter des OÖTV, sowie der vor genannten Vereine und Sektionen.
3. Disziplinarvergehen bei Veranstaltungen des OÖTV oder bei solchen, an denen nur Mitglieder des OÖTV beteiligt sind, fallen in die Kompetenz des OÖTV - Regel- und Disziplinarreferates.
4. Für die in dieser Verordnung enthaltenen Vergehen, die bei Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 3 fallen, begangen worden sind, gilt die Disziplinarordnung des ÖTV, wenn sie von einem österreichischen Staatsbürger bzw. von einem Spieler, für den die Voraussetzungen der §§ 3 und 49 der Wettspielordnung zutreffen, begangen wurden.
5. Disziplinarvergehen können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes des ÖTV den Landesverbänden abgetreten bzw. auch abgenommen werden.
6. Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzungen des OÖTV und unterliegt den hierfür festgelegten Bestimmungen.

I. Disziplinarangelegenheiten

A Vergehen allgemeiner Art sind insbesondere Verstöße gegen:

1. den sportlichen Anstand
2. das Ansehen des österreichischen Tennissportes und seiner Institutionen
3. die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen
4. die Wettspielordnung des ÖTV
5. Satzungen, sonstige Anordnungen, Weisungen, Verträge oder Spielerstatuten des ÖTV und des OÖTV.

B Vergehen besonderer Art sind:

1. Vergehen der Spieler:
 - a) Verstöße gegen Verträge mit Pool, OÖTV und Clubs.
 - b) Spiele unter falschem Namen
 - c) unbegründete Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahlmannschaft
 - d) unberechtigtes Antreten
2. Vergehen der Spieler, Vereine oder Funktionäre:
 - a) Bestechung, Strafe für den Spieler, Funktionär und Verein
 - b) Unzulässige Zuwendungen (von Vereins-fremden), Strafe für den Spieler, Funktionär und Verein
 - c) Doping, Strafe für den Spieler und den Funktionär
 - d) Falsche Beschuldigung (Bezeichnung eines unehrenhaften Verhaltens)
 - e) Irreführung des Vorstandes, des Regel- und Disziplinarreferates oder der Disziplinarkommission
 - f) Nichtbefolgung einer Verbandsordnung oder Weisung

C Disziplinarangelegenheiten sind auch die Nichteinhaltung von Disziplinarstrafen, die Nichtbezahlung von Verfahrenskosten oder anderer Geldstrafen (Pönalen).

D Meinungsverschiedenheiten rein sportlicher Art sind keine Disziplinarangelegenheiten.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Strafunmündigkeit

Unmündige sind nicht strafbar.

2. Versuch und Anstiftung

Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.

3. Disziplinarstrafen

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafen für Einzelpersonen und Vereine bis € 3.600,--
- c) Turnier- und Wettspielsperre
- d) Sperre für die Tätigkeit als Funktionär im Tennissport
- e) Ausschluss

Geldstrafen können neben Sperrern verhängt werden.

Die Strafen zu c) und d) können sowohl zeitlich begrenzt als auch unbegrenzt ausgesprochen werden. Ausschlüsse von Vereinen unterliegen den Satzungen des ÖÖTV.

4. Strafbemessung

Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere des Verschuldens. Bei der Strafbemessung sind die allgemeinen Grundsätze des StGB (§§ 32 bis 35 sinngemäß) zu beachten. Liegt mangelnde Strafwürdigkeit der Tat vor (sinngemäße Anwendung des § 42 StGB), kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

5. Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Liegen einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last, so ist bei der Bemessung der Strafe auf die übrigen Vergehen Bedacht zu nehmen.

6. Zusammentreffen von gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen strafbaren Handlungen und Disziplinarvergehen.

Wurde der Spieler (Funktionär usw.) bereits gerichtlich oder verwaltungsbehördlich wegen einer Disziplinarangelegenheit verurteilt, so kann von der Verfolgung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Spieler von der Begehung weiterer Vergehen abzuhalten.

7. Bedingte Verurteilung

Eine bedingte Verurteilung kann nur bei Vergehen nach I/A/1-5 ausgesprochen werden. Voraussetzung der bedingten Verurteilung ist das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände. Die Bewährungsfrist ist mit höchstens 12 Monaten anzusetzen, sie beginnt mit dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung.

8. Widerruf bei bedingter Verurteilung

Die bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird, es sei denn, dass die neue Strafe nur in einer Verwarnung oder in einer Sperre wegen mehrmaliger Verwarnung besteht.

9. Verjährung

Ein Spieler darf nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

- a) innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Regel- und Disziplinarreferates oder
- b) innerhalb von 3 Jahren (seit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vergehens) ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Der Fristenlauf wird für die Dauer eines anhängigen Disziplinarverfahrens gehemmt.

10. Der ordentliche Rechtsweg ist - ausgenommen in zivilrechtlichen Streitigkeiten - aus dem Vereinsverhältnis ausgeschlossen.

III. Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeines

1. Disziplinarstrafen von Vereinen

Vom Verein verhängte Disziplinarstrafen sind dem Disziplinarreferenten des ÖTV mitzuteilen. Bei Disziplinarvergehen, die in die Kompetenz des ÖÖTV fallen, hat er die Anzeige an das Regel- und Disziplinarreferat des ÖÖTV weiterzuleiten. Ansonsten ist die bereits verhängte Strafe bei der Entscheidung dementsprechend zu berücksichtigen.

2. Wirksamkeitsbeginn verhängter Strafen

Verhängte Strafen werden mit dem Tag der mündlichen Bekanntgabe und der schriftlichen Verständigung wirksam.

3. Tilgung

Jede Verurteilung ist fünf Jahre nach ihrer Verbüßung aus der Strafkartei zu streichen und bei Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Disziplinarbehörden

1. Regel- und Disziplinarreferat

Das Regel- und Disziplinarreferat entscheidet in I. Instanz, wobei die anfallenden Disziplinarangelegenheiten zwischen den Mitgliedern zu teilen sind. Sie vertreten sich gegenseitig. Die Mitglieder des Regel- und Disziplinarreferates werden vom Vorstand für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes bestellt.

2. Disziplinarkommission (Rekursenat)

Als zweite Instanz entscheidet die Disziplinarkommission bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Vorstand des OÖTV für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes bestellt werden. Es wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter bestellt. Im Falle der Verhinderung bzw. Befangenheit eines der ständigen Mitglieder bzw. des Vorsitzenden wird dieses(r) durch ein Ersatzmitglied bzw. durch den Stellvertreter ersetzt.

3. Abstimmung und Stellung der Mitglieder

Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Entscheidung über Ausschluss muss einstimmig gefällt werden, eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Disziplinaranwalt

Zur Vertretung der Interessen des OÖTV ist ein Disziplinaranwalt dem Verfahren beizuziehen. Dieser wird vom Vorstand des OÖTV bestellt. Der Vorstand des OÖTV ist von jedem Anhängigwerden eines Disziplinarverfahrens zu verständigen. Der Vorstand des OÖTV kann dem Disziplinaranwalt Richtlinien zur Vertretung des Standpunktes des OÖTV und Auftrag zur Ergreifung von Rechtsmitteln erteilen.

3. Abschnitt: Zuständigkeit

1. Das Regel- und Disziplinarreferat wird tätig auf Grund von

- a) schriftlichen oder telegraphischen Anzeigen an den OÖTV,
- b) Berichten von Oberschiedsrichtern bzw. Turnierausschüssen,
- c) mündlichen Anzeigen, die im Sekretariat des OÖTV protokolliert und mit vollem Namen unterzeichnet werden müssen.

2. Die Disziplinarkommission ist als Rekursenat zuständig für Rekurse gegen Entscheidungen des Regel- und Disziplinarreferates.

4. Abschnitt: Verfahren

1. Einleitung

Das Verfahren wird gem. 3. Abschnitt, Pkt. 1, eingeleitet.

2. Vorerhebungen

Das Regel- und Disziplinarreferat kann Vorerhebungen (Einholung von Stellungnahmen und von Zeugenaussagen) führen.

3. Vereinfachtes Verfahren

Reichen die Ergebnisse der Vorerhebungen (Berichte, Anzeigen) zur Beurteilung aller für die Entscheidung wesentlichen Umstände aus, so kann ohne Anhörung der Beschuldigten durch Verfügung entschieden werden. Ergibt sich aus der Anzeige, Berichten, bzw. nach den Vorerhebungen kein Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (allenfalls wegen Geringfügigkeit des Vergehens), ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Gegen die Verfügung

können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, gegen den Einstellungsbeschluss nur der Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben; sonst ist kein Rechtsmittel zulässig.

4. Mündliches Verfahren

Reichen die Ergebnisse für ein vereinfachtes Verfahren nicht aus, oder wurde gegen die im vereinfachten Verfahren erlassene Verfügung bzw. gegen den Einstellungsbeschluss rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist ein mündliches Verfahren durchzuführen. Ein solches hat überdies auf Antrag des Beschuldigten bzw. des Disziplinaranwalts stattzufinden.

5. Ladungen

Zustellungen haben eingeschrieben zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche (Einlassungsfrist).

6. Verteidiger

Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder verteidigen lassen (Rechtsanwalt, oder sonst eine Person seines Vertrauens). Jedenfalls kann der Beschuldigte selbst immer Erklärungen im Verfahren abgeben.

7. Beratung und Beschlussfassung

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt geheim.

8. Entscheidungen

Die Entscheidungen sind in der mündlichen Verhandlung, unmittelbar nach der Beratung, zu verkündigen. Sie sind schriftlich auszufertigen und zu begründen, sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

9. Entscheidungsfristen

Das Regel- und Disziplinarreferat soll binnen einem Monat nach Einlangen der Anzeige die Verhandlung anberaumen oder in einem schriftlichen Verfahren entscheiden.

10. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Regel- und Disziplinarreferates nach mündlicher Verhandlung ist Rekurs vom Beschuldigten bzw. Disziplinaranwalt zulässig.

Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung. Der Rekurs kann bereits in der mündlichen Verhandlung angemeldet werden. Der Postlauf wird nicht in die Rechtsmittelfrist eingerechnet. Der Rekurs ist mittels eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat des OÖTV zu richten.

Das Regel- und Disziplinarreferat hat unmittelbar nach Einlangen des Rekurses diesen an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission weiterzuleiten. Der Rekurs hat hinsichtlich Sperren und Ausschlüssen keine aufschiebende Wirkung. Das Regel- und Disziplinarreferat kann jedoch den Termin der Vollstreckung der Strafe aussetzen. Gegen den Entscheid der Disziplinarkommission findet kein Rechtsmittel statt.

11. Vollstreckung der Strafen

Die Vollstreckung der verhängten Strafe ist vom Regel- und Disziplinarreferat (dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission) zu veranlassen und vom Sekretariat des OÖTV ungesäumt durchzuführen.

12. Verlautbarung der Strafen

Alle rechtskräftigen Sperren und Ausschlüsse sind im offiziellen Organ des OÖTV zu verlautbaren.

Kosten

Bei Freispruch oder bei Absehen von Bestrafungen trägt der OÖTV die Kosten des Verfahrens, ansonsten der Beschuldigte nach Maßgabe seines Einkommens. Sie betragen in 1. Instanz bis zu € 150,-, in 2. Instanz bis zu € 300,-. Sie sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an das Sekretariat des OÖTV einzuzahlen.

Begnädigungen

Das Begnadigungsrecht steht dem Vorstand des OÖTV zu. Für die Genehmigung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Gnadensachen sind Sperren und Ausschlüsse.